



Merkblatt Angestelltenverhältnisse im Bereich:

- **Hilfe und Pflege zu Hause**
- **Reinigungskräfte im Haushalt**

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige, sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und an Personen, welche eine private Reinigungskraft beschäftigen.

1 Grundlagen

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) verabschiedet und seither wiederholt verlängert. Dieser regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten. Im Kanton St.Gallen gilt der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (sGS 513.1).

Der NAV Hauswirtschaft im Kanton St.Gallen regelt die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmenden, die in Privat-, Geschäfts¹- oder Kollektivhaushalten, wie Heimen, Pensionen, Anstalten, Spitälern, hauptberuflich oder regelmässig teilzeitlich Betreuungsarbeiten oder hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten. Teilzeitlich beschäftigt ist, wer sich zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet. Er gilt auch für Volontär- und Au-pair-Verhältnisse.

Der NAV Hauswirtschaft wird auf landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse und auf amtlich anerkannte Haushaltlehrverhältnisse nicht angewendet.

Zudem gilt die Verordnung zur Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege² in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe³. Diese regeln die Ausübung der Berufe der Gesundheitspflege, die Berufsbezeichnungen und die Berufspflichten.

2 Lohnbestimmungen

Lohneinstufungen für rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben

Für hauswirtschaftliche und betreuerische Arbeiten sind die Mindestlöhne NAV Hauswirtschaft zwingend einzuhalten. Im Kanton St.Gallen gelten zudem die Bestimmungen gemäss NAV Hauswirtschaft Kanton St.Gallen.

1 Ist der Haushalt räumlich und organisatorisch eng an ein wirtschaftliches Unternehmen (z.B. Ladengeschäft) gekoppelt, spricht man von einem Geschäftshaushalt.

2 [sGS 312.1 - Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#)

3 [SR 811.21 – Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe \(Gesundheitsberufegesetz, GesBG\)](#)



Als hauswirtschaftliche Tätigkeiten gelten Arbeiten, die der allgemeinen Pflege des Haushalts dienen, insbesondere:

- Reinigungsarbeiten
- Besorgung der Wäsche oder Anleitung dazu geben
- Gesellschaft leisten, Unterhalten, Aktivieren
- Korrespondenz, Zahlungsverkehr besorgen
- Zimmerpflanzen, Haustiere pflegen
- Einkaufen
- Kochen
- Auf Spaziergänge / zum Arzt begleiten
- Mithilfe bei der Betreuung von Kindern, Betagten und Kranken

Die aktuell festgelegten Mindestlöhne finden Sie auf der Webseite des SECO:
[Normalarbeitsverträge](#)

Die angegebenen Stundenlöhne sind ohne Ferien- und Feiertagszuschläge gerechnet. Für Ferien- und Feiertage muss somit ein Zuschlag entrichtet werden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ungelernte Personen, welche selbständig einen Haushalt führen, als "ungelernte Personen mit mind. 4 Jahren Berufserfahrung" eingestuft werden.

Lohneinstufungen für diplomierte Pflegefachpersonen

Angaben zu orts- und berufsüblichen Löhnen für Pflegefachpersonen sind unter dem [Nationaler Lohnrechner](#) zu finden. Weitere ausführliche Angaben zu den entsprechenden Löhnen finden Sie auch unter [Spitex Verband SG|AR|AI](#). Im Bereich der Pflegefachpersonen gibt es kein Normalarbeitsvertrag. Falls hauswirtschaftliche Tätigkeiten – neben Pflege- und Betreuungsleistungen – den wesentlichen Anteil an der gesamten Tätigkeit ausmachen, gelten die Mindestlöhne gemäss dem NAV Hauswirtschaft.

Tätigkeiten, welche unter anderem unter Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) fallen:

- Helfen bei der Mundpflege/Körperpflege/Hautpflege
 - Helfen beim An-/Auskleiden
 - Medikamente abgeben/verabreichen
 - Bewegungsübungen durchführen, Mobilisieren
 - Transfer ins Bett, Patient lagern
 - Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht messen
 - Blutzucker messen
 - Pflegebedarf abklären und notwendige Massnahmen planen
 - Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen
- usw.



3 Berufsausübungsbewilligung für Pflegefachpersonen

Pflegefachpersonen, die fachlich eigenverantwortlich Pflegeleistungen gemäss Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erbringen, benötigen eine kantonale Berufsausübungsbewilligung. Die Beantragung muss durch die Arbeitnehmenden erfolgen.

Fachlich eigenverantwortlich bedeutet, dass die Pflegefachperson ihre pflegerischen Tätigkeiten 1) ohne ständige Aufsicht und 2) in eigener fachlicher Verantwortung ausübt.

Eine Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn

- die gesuchstellende Person über den entsprechenden Bildungsabschluss verfügt:
 - Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder
 - Dipl. Pflegefachfrau-/mann HF oder
 - einen vom SRK anerkannten ausländischen Abschluss
- Vorliegen einer formellen OKP-Zulassung (sofern Abrechnung auf eigene Rechnung zu Lasten der OKP). Erhältlich wenn:
 - Besitz der kantonalen Berufsausübungsbewilligung und
 - Ausübung einer praktischen Tätigkeit während zwei Jahren bei einem zugelassenen Leistungserbringer (Pflegefachperson oder unter der Leitung einer zugelassenen Pflegefachperson in einem Spital / Pflegeheim / Spitex)⁴

Das Antragsformular und detaillierte Informationen können beim Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen, Tel. +41 58 229 35 79 oder E-Mail info.gdrd@sg.ch angefordert werden.

4 Beschäftigung von ausländischen Personen

Für die genaueren Voraussetzungen wird auf die Merkblätter des Migrationsamts verwiesen. Weitere Informationen zur Beschäftigung von ausländischen Personen – speziell zum Thema Care-Migration – finden Sie unter www.careinfo.ch. Es ist nicht erlaubt, Arbeitskräfte einer ausländischen Organisation, d.h. via ausländische Personalvermittlungen oder -verleihungen, einzusetzen.

Personen aus EU/EFTA

Staatsangehörige aus EU/EFTA, welche für mehr als 3 Monate zur Erwerbstätigkeit für die Hilfe und Pflege zu Hause oder als Reinigungskräfte im Haushalt in die Schweiz kommen wollen, müssen ein Gesuch für eine ausländerrechtliche Bewilligung beim zuständigen Migrationsamt stellen. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Für eine Beschäftigung von bis zu drei Monaten pro Jahr braucht es keine Aufenthaltsbewilligung. Sie müssen sich jedoch über das elektronische Meldeverfahren anmelden. Mehr zum Meldeverfahren finden sie unter diesem [Link](#). Bei Fragen zum Online-Meldeverfahren wenden Sie sich bitte an meldeverfahren@sg.ch.

⁴ [SR 832.102 – Verordnung über die Krankenversicherung](#)



Personen aus Drittstaaten

Personen aus Drittstaaten, welche zur Erwerbstätigkeit für die Hilfe und Pflege zu Hause oder als Reinigungskräfte im Haushalt in die Schweiz kommen wollen, brauchen ab dem 1. Tag eine Bewilligung. Die genauen Voraussetzungen finden Sie [hier](#).

Falls sich die Person bereits aus einem anderen Grund mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz befindet (z.B. Familiennachzug, Flucht, Ausbildung etc.) kann eine Erwerbstätigkeit möglich sein. Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit ist in diesem Falle beim zuständigen Migrationsamt abzuklären ([Kontakt Migrationsamt](#)).

5 Sanktionen

Festgestellte Verstösse gegen Bestimmungen eines HAV Hauswirtschaft werden sanktioniert (Art. 9 Abs. 2f Entsendegesetz, SR 823.20). Das Ausmass der Sanktion richtet sich nach der Höhe der hinterzogenen Lohnzahlungen sowie dem Umstand, ob eine Nachzahlung erfolgt und belegt ist.

Zur Festsetzung der geldmässigen Sanktionierung orientiert sich das Amt für Wirtschaft und Arbeit an den Richtlinien des SECO.